

Zinsabschlag

Nach dem Zinsabschlaggesetz vom 9.11.1992 werden seit dem 1.1.1993 alle Zinseinkünfte grundsätzlich der Einkommenssteuer unterzogen. Dies geschieht durch einen Zinsabschlag von 30%. Der Abschlag wird von dem jeweiligen Institut dem Kunden sofort abgezogen und an das Finanzamt abgeführt. Erteilt der Kunde dem jeweiligen Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag, wird der Abzug vermieden.